

Merkblatt Altersleistungen

Welche Altersleistungen bietet die sgpk grundsätzlich?

Das sgpk-Vorsorgereglement sieht die folgenden Altersleistungen vor:

- Altersrente
- Kapitalleistung
- AHV-Überbrückungsrente

Rufen Sie im sgpk-Versichertenportal jederzeit die Höhe Ihrer Altersleistungen ab oder simulieren Sie die Auswirkungen einer vorzeitigen Pensionierung ganz einfach per Mausklick.
→ www.sgpk.ch/Versichertenportal

Ab wann kann ich mich pensionieren lassen?

Sie können sich ab dem vollendeten 58. Altersjahr pensionieren lassen. Nach Beendigung Ihres Arbeitsverhältnisses haben Sie Anspruch auf eine Altersleistung.

→ Art. 23 bis 29 sgpk-Vorsorgereglement

Erfolgt Ihre Pensionierung zwischen dem 58. und dem 65. Altersjahr, spricht man von einer vorzeitigen Pensionierung. Die ordentliche Pensionierung erfolgt mit Vollendung des 65. Altersjahres, dem sogenannten Referenzalter.

Bei einer Weiterbeschäftigung über das Referenzalter hinaus können Sie die Pensionierung aufschieben, jedoch höchstens bis zum vollendeten 70. Altersjahr.

Wie wird meine Altersrente berechnet?

Ihre jährliche Altersrente ergibt sich aus der Multiplikation Ihres Sparguthabens mit dem zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung gültigen Umwandlungssatz. Die Höhe Ihres Sparguthabens ist im Vorsorgeausweis und der Umwandlungssatz im Anhang 3 des sgpk-Vorsorgereglements ersichtlich.

→ Art. 24 Abs. 4 und Anhang 3 sgpk-Vorsorgereglement

Wie lange kann ich den Bezug meiner Altersleistung aufschieben?

Sie können den Bezug Ihrer Altersleistung um bis zu zwei Jahre, höchstens jedoch bis zur Vollendung des 65. Altersjahrs aufschieben. Ihr Sparguthaben wird bis zum Zeitpunkt des Bezugs der Altersrente oder der Kapitalleistung weiterhin verzinst.

→ Art. 28 sgpk-Vorsorgereglement

Kann ich die tieferen Altersleistungen im Fall einer vorzeitigen Pensionierung kompensieren?

Wenn Sie sich vor dem 65. Altersjahr vorzeitig pensionieren lassen, führt dies zu einer Kürzung Ihrer Altersleistungen. Um diese Einbusse zu kompensieren, können Sie einen Einkauf in Ihre Pensionskasse tätigen. Weitere Informationen finden Sie im Merkblatt Einkauf.

→ Art. 18 sgpk-Vorsorgereglement, Merkblatt Einkauf

Was geschieht mit meinem Sparguthaben, wenn ich mein Arbeitsverhältnis nach dem 58. Altersjahrs kündige?

Wenn Sie Ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 58. Altersjahres beenden, können Sie entweder die vorzeitige Pensionierung oder die Überweisung der Austrittsleistung verlangen.

→ Art. 24 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Wozu dient der Zusatzplan vorzeitige Pensionierung?

Mit dem Zusatzplan vorzeitige Pensionierung haben Sie, sofern Ihr Einkaufspotenzial vollständig ausgeschöpft ist, die Möglichkeit, eine Kürzung Ihrer Altersleistung bei vorzeitiger Pensionierung zu vermindern oder auszugleichen.

→ Art. 24 Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Kann ich meine berufliche Vorsorge bei der sgpk weiterführen, wenn mein Arbeitsverhältnis nach dem 55. Altersjahr durch meine Arbeitgeberin oder meinen Arbeitgeber aufgelöst wird?

Wird Ihr Arbeitsverhältnis nach Vollendung des 55. Altersjahrs durch Ihre Arbeitgeberin oder Ihren Arbeitgeber aufgelöst, haben Sie die Möglichkeit, Ihre berufliche Vorsorge bei uns weiterzuführen. Bitte beachten Sie dabei, dass Sie sowohl Ihre eigenen Sparbeiträge als auch diejenigen Ihrer früheren Arbeitgeberin oder Ihres früheren Arbeitgebers vollständig selbst übernehmen müssen.

→ Art. 7 sgpk-Vorsorgereglement

Wie funktioniert eine Teilpensionierung?

Nach vollendetem 58. Altersjahr können Sie eine Teil-Altersleistung verlangen, wenn Sie Ihren Beschäftigungsgrad dauerhaft um mindestens 20 Prozent reduzieren. Eine solche Teilpensionierung kann bis zum Erreichen des Referenzalters höchstens zweimal vollzogen werden.

→ Art. 26 Abs. 1 und Abs. 2 sgpk-Vorsorgereglement

Der Anteil der bezogenen Altersleistung bei Teilpensionierung darf nicht höher sein, als der Anteil der Lohnreduktion.

→ Art. 26 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Was ist eine AHV-Überbrückungsrente?

Die AHV-Überbrückungsrente dient dazu, bei einer vorzeitigen Pensionierung vor dem 65. Altersjahr die noch fehlende AHV-Altersrente zu kompensieren. Sie wird ab Beginn der Altersrente bis zum Erreichen des 65. Altersjahrs oder bis zum Sterbemonat ausbezahlt. Die AHV-Überbrückungsrente beträgt höchstens die maximale einfache AHV-Altersrente (Stand 2026: CHF 30'240).

→ Art. 27 Abs. 1 und 2 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Auswirkungen hat der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente auf meine Altersrente?

Der Bezug einer AHV-Überbrückungsrente führt zu einer Kürzung Ihres Sparguthabens. Diese Kürzung können Sie mittels eines Einkaufs in den Zusatzplan vorzeitige Pensionierung ganz oder teilweise vermeiden. Bitte beachten Sie, dass ein Einkauf in den Zusatzplan drei bis sechs Monate vor der vorzeitigen Pensionierung erfolgen muss.

→ Art. 27 Abs. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Wie kann ich meine Altersleistungen beziehen?

Anstelle einer monatlichen Altersrente können Sie Ihr Sparguthaben auch als Kapitalleistung beziehen. Auch Mischformen sind möglich, bei denen Sie einen Teil Ihres Sparguthabens als Altersrente und einen Teil als Kapitalleistung beziehen.

→ Art. 25 Abs. 1 bis 3
sgpk-Vorsorgereglement

Bitte melden Sie uns die Kapitalleistung spätestens einen Monat vor dem Auszahlungstermin.

Sind Sie verheiratet oder leben Sie in einer mittels Unterstützungsvertrag gemeldeten Lebenspartnerschaft, ist die schriftliche Zustimmung Ihrer Ehegattin, Ihres Ehegatten, Ihrer Lebenspartnerin oder Ihres Lebenspartners notwendig.

Wie hoch ist die maximale Kapitalleistung?

Die maximale Kapitalleistung entspricht dem gesamten Sparguthaben zum Zeitpunkt Ihrer Pensionierung.

→ Art 25 Abs. 1 sgpk-Vorsorgereglement

Welche Folgen hat eine Kapitalleistung auf meine Altersrente?

Wenn Sie sich für eine Kapitalleistung entscheiden, wird Ihr Sparguthaben entsprechend reduziert. Dies führt zu einer anteilmässigen Kürzung Ihrer Altersrente sowie der damit verbundene Ansprüche auf Hinterlassenenleistungen.

→ Art. 25 Abs. 5 sgpk-Vorsorgereglement

Welche steuerlichen Auswirkungen hat die Kapitalleistung?

Die Kapitalleistung ist steuerpflichtig. Bitte klären Sie die steuerlichen Auswirkungen bei der zuständigen Steuerbehörde ab.

Welche steuerlichen Folgen hat ein Einkauf in die Pensionskasse bei anschliessendem Kapitalbezug?

Ein Einkauf in Ihre Pensionskasse bringt steuerliche Vorteile mit sich: Der einbezahlte Betrag kann vom steuerbaren Einkommen abgezogen werden. Beziehen Sie jedoch innerhalb von drei Jahren nach dem Einkauf eine Kapitalleistung, wird dieser Steuervorteil rückwirkend von der Steuerbehörde aberkannt. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt Einkauf.

→ Merkblatt Einkauf

Erfolgt Ihr Einkauf infolge einer Scheidung, unterliegt er nicht dieser dreijährigen Sperrfrist. Weitere Informationen finden Sie auf dem Merkblatt Scheidung.

→ Merkblatt Scheidung

Kann meine Altersrente auch ins Ausland überwiesen werden?

Wir können Ihre Altersrente auf ein Bankkonto im Ausland überwiesen werden, wenn SWIFT und IBAN-Nummer der Auslandbankverbindung vorgängig bekanntgegeben wurden. Bitte beachten Sie, dass Ihnen die Bankspesen in Zusammenhang mit der Überweisung der Altersrente belastet werden.

Angebot für Altersrentnerinnen- und Altersrenter der sgpk:

Freiwillige Unfall-Zusatzversicherung «Privatabteilung»

Interessierte Altersrentnerinnen und Altersrentner sowie ihre Ehegattinnen oder Ehegatten können eine freiwillige Unfall-Zusatzversicherung «Privatabteilung» abschliessen. Damit sind sie im Fall eines Unfalls auch nach der Pensionierung privat versichert. Weitere Informationen erhalten Sie direkt bei der SWICA:

SWICA Gesundheitsorganisation
Teufener Strasse 5
9001 St.Gallen
+41 71 499 64 64, fdstgallen@swica.ch

Die Prämie beträgt 20.20 Franken pro Monat. Detaillierte Informationen finden Sie in der Broschüre auf unserer Website www.sgpk.ch/Unfall_Zusatzversicherung_Rente

Wir sind gerne für Sie da

- Unsere Kundenberatung steht Ihnen für weitere Informationen zur Verfügung. Ihre Ansprechperson finden Sie auf unserer Website: www.sgpk.ch/Team-Vorsorge. Zudem erreichen Sie uns telefonisch unter +41 58 228 77 55 und per E-Mail an kundenberatung@sgpk.ch.



→ Hinweis: Aus dem vorliegenden Merkblatt können keine Ansprüche abgeleitet werden. Rechtlich verbindlich sind das sgpk-Vorsorgereglement sowie die einschlägigen Rechtsgrundlagen.